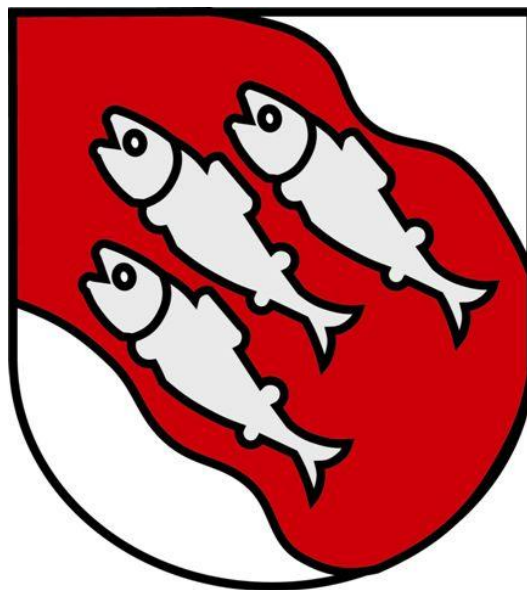


**EINWOHNERGEMEINDE
RÖTHENBACH i.E.**



**REGLEMENT
SPEZIALFINANZIERUNG FERNWÄRME**

**VOM 09. FEBRUAR 2007
MIT ÄNDERUNGEN VOM 27. NOVEMBER 2020**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Röthenbach i.E., gestützt auf

- das kantonale Energiegesetz vom 15. Mai 2011,
- die kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011,
- Artikel 62 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998,
- Artikel 4 Bst. a) des Organisationsreglements vom 8. September 2003,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

¹ Der Wärmeverbund der Einwohnergemeinde Röthenbach i.E., nachstehend WVRö genannt, bezweckt die Erstellung und den Betrieb eines Fernwärmeverteilnetzes im Dorf.

² Er bezieht Wärme von der Heizzentrale Sägerei Rügsegger beziehungsweise von dessen Rechtsnachfolger und liefert sie im Rahmen seiner Möglichkeiten an öffentliche und private Objekte für häusliche und gewerbliche Zwecke.

Art. 2 Trägerschaft

Erstellerin und Eigentümerin des WVRö ist die Einwohnergemeinde Röthenbach i.E.

Art. 3 Finanzierung

¹ Die Erstellung und der Betrieb des WVRö sind selbst tragend. Die Finanzierung der Anlage und des Betriebs erfolgt über Anschlussgebühren und Kantonsbeiträge, sowie über Grundgebühren und den Wärmepreis.

² So weit möglich werden IHG-Darlehen in Anspruch genommen.

³ Für die Bereitstellung von Mitteln zum Bau, Betrieb, Erneuerung und Unterhalt des WVRö werden zwei Spezialfinanzierungen gemäss Art. 86 ff GV geführt.

Art. 3a Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich

¹ Es wird eine Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich geführt.

² Die Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich wird durch die aus der Erfolgsrechnung resultierenden Ertragsüberschüsse geäufnet.

³ Der Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich werden Aufwandüberschüsse der Erfolgsrechnung entnommen.

Art 3b Spezialfinanzierung Werterhalt

¹ Für die dauernde Werterhaltung der Anlagen wird eine Spezialfinanzierung Werterhalt geführt.

² Die Spezialfinanzierung Werterhalt wird geäufnet durch

- a) jährliche Einlage gemäss Berechnungen auf den Wiederbeschaffungswerten.
- b) Anschlussgebühren, diese werden der jährlichen Einlage angerechnet.

³ Der Spezialfinanzierung Werterhalt werden entnommen:

- a) Abschreibungen des Verwaltungsvermögens

- b) Investitionen, welche aufgrund der Aktivierungsgrenze der Erfolgsrechnung belastet werden.
- c) Aufwendungen für den «werterhaltenden Unterhalt», welche der Erfolgsrechnung belastet werden.

Art. 4 Fernwärmebezug

Sämtliche Bedingungen des Fernwärmebezuges werden mit dem Wärmelieferanten gemäss Art. 1, Abs. 2 mittels Vertrag geregelt.

Art. 5 Anschluss privater Liegenschaften

- ¹ Der Anschluss privater Liegenschaften an den WVRö, die Wärmelieferung und die damit verbundenen Bedingungen werden in gegenseitigen Energielieferungsverträgen geregelt.
- ² Es besteht kein Anrecht auf einen Anschluss an den WVRö.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet aus wirtschaftlichen Überlegungen sowie technischen Möglichkeiten, ob ein Anschluss bewilligt werden kann.

Art. 6 Eigentumsverhältnisse

- ¹ Durch den WVRö werden erstellt bzw. installiert und sind sein Eigentum (Primär):
 - Hauptleitungen (Primär)
 - Anschlussleitungen (Primär, bis und mit Hauseinführung)
 - Bezüger-Wärmezähler (nur Apparat)
- ² Durch den Bezüger werden installiert und sind sein Eigentum (Sekundär):
 - Anschluss ab Hauseinführung bis Übergabestation inkl. Montage Wärmezähler
 - Übergabestation (Sekundär)
 - Hausheizung
 - Warmwasserbereitung
 - Elektroanschluss 230 V und Elektrizitätsverbrauch für Wärmezähler und Übergabestation.
- ³ Die präzisen Eigentums- und Zuständigkeitsgrenzen werden in den "Technischen Weisungen" geregelt.

Art. 7 Eigentümerwechsel

Ein Wechsel des Eigentümers einer angeschlossenen Liegenschaft oder der Trägerin des Wärmeverbundes ist der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen. Beide Parteien verpflichten sich, alle ihnen aus dem Anschluss erwachsenen Rechte und Pflichten einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

Art. 8 Durchleitungsrecht

Der Wärmebezüger räumt dem WVRö die erforderlichen Dienstbarkeiten an seinen Grundstücken unentgeltlich ein. Er verpflichtet sich, die Erstellung, die Benutzung und den Unterhalt der Wärmetransportleitung und dazugehöriger Leitungen des WVRö, die dem Bezug von Wärme für seine Liegenschaft oder anderer Liegenschaften dienen, durch sein Grundstück dauernd zu dulden. Der Bezüger erteilt der Einwohnergemeinde Röthenbach i.E. im Rahmen eines Anschluss- und Energielieferungsvertrages die Bewilligung zur Eintragung

der erforderlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch.

Art. 9 Schutz der Anlagen und Leitungen

¹ Jeder Wärmebezüger und jeder Eigentümer eines mit einem Durchleitungsrecht belasteten Grundstückes hat sämtliche Anlagen bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen.

² Grundsätzlich ist es untersagt, über den Leitungen Bauten zu erstellen. Bestehende Leitungen sind vor Inangriffnahme von Bauvorhaben nach Rücksprache mit dem WVRö zu sichern oder zu verlegen. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Bezüger, sofern es sich um die Hauszuleitung handelt und soweit nicht der WVRö Verursacher der Verlegung ist. Der Rückgriff auf einen für die Verlegung verantwortlichen Dritten ist dem Bezüger freigestellt.

³ Zur Vermeidung von Leitungsbeschädigungen ist vor Beginn von Bau-, Grab- und grösseren Gartenarbeiten im privaten und öffentlichen Grund die Lage allfälliger Leitungen beim WVRö zu erheben und gegebenenfalls im Boden zu sondieren. Dafür anfallende Kosten trägt der Verursacher.

Art. 10 Unterhalt

Die sich im WVRö befindlichen Anlagenteile werden von diesem gewartet und unterhalten. Der Bezüger hat diejenigen Anlagenteile zu warten, die sich in seinem Eigentum befinden.

Art. 11 Inbetriebnahme und Betrieb

Die erste Inbetriebnahme der Übergabe- und Hausstation erfolgt im Beisein beider Parteien. Der Zeitpunkt wird durch den WVRö festgelegt. Der Bezüger und sein beauftragter Installateur haben anwesend zu sein, um die Übergabe der Anlage zu bestätigen und die erforderlichen Instruktionen entgegenzunehmen.

Art. 12 Plombierte Anlagenteile

Der Eingriff in die seitens des WVRö plombierten Anlagenteile ist nur den dazu ermächtigten Personen gestattet. Der unerlaubte Eingriff in plombierte Anlagenteile gilt als Siegelbruch.

Art. 13 Wärmeerzeugungsanlagen des Bezügers

¹ Der Bezüger verpflichtet sich, seinen Wärmebedarf für die Raumheizung beim WVRö zu beziehen, keine Wärme von Dritten zu beziehen bzw. an Dritte weiterzugeben sowie bestehende Wärmeerzeugungsanlagen stillzulegen. Davon ausgenommen sind:

- Anlagen zur Brauchwassererzeugung können Wärme vom WVRö beziehen.
- Notanlagen zur Wärmeerzeugung können erstellt, respektive beibehalten werden, sofern sie nur dann in Betrieb genommen werden, wenn der WVRö keine Wärme liefern kann.
- Solaranlagen
- Cheminéeöfen und dergleichen
- Anlagen zur Wärmerückgewinnung von Lüftungen und Abwasser

² Die Installation sowie der Betrieb solcher Anlagen müssen dem WVRö zur Abnahme gemeldet werden und müssen so erfolgen, dass die Technischen Weisungen eingehalten werden.

Art. 14 Hinweisschilder

Der WVRö ist berechtigt, nach vorgängiger Absprache mit den Grundeigentümern, Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten ohne Entschädigung zu befestigen.

Art. 15 Wärmemesseinrichtung

Für die Feststellung des Wärmeverbrauchs dient der vom WVRö gelieferte Wärmehähler. Für die Zulassung und Eichung der Wärmehähler gilt die Verordnung über Messgeräte und thermische Energie (Wärmehählerverordnung; SR 941.231).

Art. 16 Messgenauigkeit

Der Bezüger hat das Recht, die Prüfung seines Wärmehählers zu verlangen, wenn Zweifel über dessen richtigen Gang bestehen. Übersteigt die Messeinrichtung im Belastungsbereich über 10 % die Fehlergrenze von +/- 5 % des Sollwertes, so trägt der Wärmeverbund die Kosten der Prüfung, andernfalls gehen die Kosten zulasten des Bezügers. In Streitfällen entscheidet das Eidg. Amt für Messwesen.

Art. 17 Zählerstörung

Summiert der Wärmehähler fehlerhaft auf, so dass kein genaues Messergebnis vorliegt, so wird der Verbrauch nach dem Durchschnitt der zwei vorangegangenen Jahre unter Berücksichtigung der Anzahl Heizgradtage bestimmt.

Art. 18 Anschlussgebühren

¹ Für den Anschluss an den WVRö wird vom Eigentümer des anzuschliessenden Objektes eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

² Bei Nachzahlungen von Anschlussgebühren ist der Index zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung massgebend.

³ Bei einer nachträglichen Reduktion des Anschlusswertes erfolgt keine Rückzahlung der früher bezahlten Anschlussgebühren.

⁴ Wenn nachträglich an die durch Anschlussgebühren finanzierten Leitungen weitere Hausanschlüsse erstellt werden, erfolgt keine Rückzahlung von Anschlussgebühren.

⁵ Die Höhe der Anschlussgebühren bemisst sich nach der Heizleistung und ist im Anhang I "Gebührentarif über die Abgabe von Fernwärme" zum vorliegenden Reglement geregelt.

⁶ Anstelle der Bezahlung einer einmaligen Anschlussgebühr kann der Eigentümer einen Zuschlag auf dem Wärmepreis entrichten. Der Zuschlag gemäss Anhang I, Art. 3, Abs. 3 wird im Liefervertrag vor Anschluss vereinbart und ist bis Vertragsende geschuldet.

Art. 19 Jährliche Grundgebühr und Vergütung für die Wärmelieferung

¹ Für die Wärmelieferung (Energie) wird eine jährliche Grundgebühr je angeschlossenen Objekt erhoben. Diese richtet sich nach der Heizleistung einerseits und den Kapital- und Unterhaltskosten andererseits.

² Für die Wärmelieferung (Energie) wird ein Wärmepreis erhoben. Dieser richtet sich nach

den Energieerwerbskosten.

³ Die Höhe der jährlichen Grundgebühr sowie der Wärmepreis sind im Anhang I "Gebührentarif über die Abgabe von Fernwärme" zum vorliegenden Reglement geregelt.

Art. 20 Rechnungsstellung, Fälligkeiten, Sicherstellung, Zahlungsfristen, Verzugszins, Mahngebühren

¹ Die einmaligen Anschlussgebühren werden, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart, nach der Erstellung des Hausanschlusses in Rechnung gestellt.

² Die Gemeinde kann zur Sicherstellung der Anschlussgebühren deren Vorauszahlung verlangen. Die Bedingungen sind im Energielieferungsvertrag festzuhalten.

³ Die Wärmelieferung wird in einer Abrechnungsperiode, dauernd vom 01. Juli bis 30. Juni verrechnet.

⁴ Die einmaligen Anschlussgebühren, die Grundgebühren und die Wärmelieferungen werden mit der Rechnungsstellung fällig.

⁵ Die Zahlungsfrist beträgt jeweils 30 Tage ab Fälligkeit. Nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Für die zweite und jede weitere Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben. Verzugszinssatz und Mahngebühr werden vom Gemeinderat festgelegt. Nach erfolgter Mahnung wird die Forderung samt Zins, Gebühren und Kosten auf dem Rechtsweg eingezogen.

⁶ Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühren, die wiederkehrenden Grundgebühren und die Wärmelieferung ist derjenige, der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch als Eigentümer des anzuschliessenden oder angeschlossenen Grundstückes eingetragen ist. Bei Stockwerkeigentum ist es die Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft. Beim Baurecht ist es der im Grundbuch eingetragene Baurechtsnehmer.

⁷ Die Einreichung eines Rechtsmittels hat aufschiebende Wirkung für die Zahlungspflicht. Zuviel bezahlte Beträge werden zurückbezahlt.

Art. 21 Wärmeliefergarantie/Einschränkungen Wärmeabgabe

¹ Vorbehältlich höherer Gewalt ist der WVRö verpflichtet, die Verteilanlagen bis zum Anschluss an die Liegenschaft jederzeit in betriebsfähigem Zustand zu halten. Bei Unterbrüchen in der Wärmeabgabe ist der WVRö für eine rasche Behebung einer Störung bzw. des verursachenden Schadens besorgt. Der WVRö übernimmt aber keinerlei Haftung für Schäden, die den Bezüglern aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Fernwärmelieferung erwachsen.

² Der WVRö kann die Wärmeabgabe einschränken, insbesondere bei

- Betriebsstörungen
- betriebsbedingten Lieferunterbrüchen für Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie neue Anschlüsse
- Energieknappheit und behördlich verfügter Energiekontingentierung
- höherer Gewalt wie Krieg, Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen usw.

Art. 22 Liefersperre

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder anderer massgebender Vorschriften ist der WVRö nach vorgängiger schriftlicher Mahnung berechtigt, die Fernwärmeabgabe nicht aufzunehmen oder einzustellen. Die Liefersperre befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber dem WVRö.

Art. 23 Instandhaltung und Versicherung

Der Bezüger ist dem WVRö gegenüber für Schäden verantwortlich, welche er durch Missachtung von Bestimmungen dieses Reglements verursacht hat.

Art. 24 Meldepflicht

Bei jeder Beschädigung an der Übergabestation und bei der Feststellung von Wasserverlusten, sowie bei anderen Unregelmässigkeiten die das Fernwärmenetz betreffen, hat der Bezüger dem WVRö sofort Mitteilung zu erstatten.

Art. 25 Zutritt zu den Anlagen

Der Grundeigentümer bzw. Bezüger hat den dazu ermächtigten Personen des WVRö zu den Parzellen und Räumlichkeiten die Fernwärmeeinrichtungen enthalten, jederzeit Zutritt zu gewähren.

Art. 26 Änderung oder Erweiterung

Änderungen und Erweiterungen an der Hausanlage bedürfen der Bewilligung des WVRö. Der Anmeldung sind ein Situationsplan und die notwendigen Gebäudepläne beizulegen.

Art. 27 Kündigung und Abtrennung von Anschlussleitungen

¹ Der WVRö oder seine Nachfolger können den Liefervertrag mit den Benützern nicht kündigen, ausser wenn die Fernwärmeversorgung liquidiert wird. Der Benutzer kann den Vertrag nach Ablauf von 20 Jahren mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.

² Nicht mehr benützte Anschlussleitungen werden vom WVRö auf Kosten des Benützers bzw. Eigentümers von der Versorgungsleitung oder der gemeinsamen Anschlussleitung abgetrennt und verschlossen. Beide Massnahmen unterbleiben, wenn der Grundeigentümer der Abtrennung eine Wiederverwendung innert sechs Monaten zusichert.

³ Bei Kündigung des Liefervertrages durch einen Benutzer werden keine Anschlussgebühren rückvergütet.

Art. 28 Technische Weisungen

Der Gemeinderat erlässt für die Ausführung der Installationen besondere "Technische Weisungen".

Art. 29 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, Weisungen und Entscheide unterliegen den Strafbestimmungen kantonaler Vorschriften.

Art. 30 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach ihrer Mitteilung Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden.

Art. 31 Verwaltungszwang

Der WVRö ist befugt, die Beseitigung von vorschriftswidrigen Zuständen auf Kosten des Fehlbaren anzuordnen. Dieser kann verpflichtet werden, für die Kosten der Ersatzvornahme Sicherheit zu leisten.

Art. 32 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der vorgängigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 01. April 2007 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Das vorliegende Reglement wurde nach Genehmigung durch den Gemeinderat am 30.10.2006 von der Gemeindeversammlung Röthenbach am 09.02.2007 genehmigt.

3538 Röthenbach, 09.02.2007

GEMEINDEVERSAMMLUNG RÖTHENBACH I.E

Der Versammlungsleiter

Der Sekretär

sig. Hans Ramseier

sig. Ernst

Lüthi

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeglied von Röthenbach i.E. bescheinigt hiermit, dass dieses Reglement während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 09.02.2007 auf der Gemeindeverwaltung Röthenbach öffentlich aufgelegt hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Amtsanzeiger Signau Nr. 52 vom 28.12.2006 und Nr. 01 vom 04.01.2007 publiziert.

Gegen den Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde geführt worden.

3538 Röthenbach, 12.03.2007

Der Gemeindeglied

sig. Ernst Lüthi

Teilrevision 2020

Folgende Änderung ist anlässlich der Gemeindeversammlung vom 27. November 2020 mit Wirkung ab 1. Januar 2021 genehmigt worden:

- Art. 3, Ziff. 1: Anpassung
- Art. 3, Ziff. 3: neu; Zweck der Spezialfinanzierung
- Art. 3a, Ziff. 1–3: neu; Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich
- Art. 3b, Ziff. 1–3: neu; Spezialfinanzierung Werterhalt

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident: Der Sekretär:

3538 Röthenbach i. E., 30. November 2020

sig. Matthias Sommer sig. Christian Bichsel

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 23. Oktober 2020 bis 27. November 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Anzeigern Oberes Emmental Nrn. 43 und 46 vom 22. Oktober 2020 und vom 12. November 2020 bekannt. Das Inkrafttreten ist im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 1 vom 7. Januar 2021 publiziert worden.

Der Gemeindeschreiber

3538 Röthenbach i. E., 8. Januar 2021

sig. Christian Bichsel

Anhang I

Gebührentarif über die Abgabe von Fernwärme

vom 09.02.2007

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Röthenbach i.E., gestützt auf

- Artikel 17ff des Reglements über die Abgabe von Fernwärme der Einwohnergemeinde Röthenbach i.E. vom 09.02.2007

beschliesst:

Art. 1 Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühren betragen je angeschlossenem Objekt:

bis 10 kW Anschlusswert	= Fr. 5'000.00 (Minimum)
über 10 kW Anschlusswert	= pro 10 kW zusätzlich Fr. 2'000.00
60 kW Anschlusswert und mehr	= Fr. 15'000.00 (Maximum)

² Die Anschlussgebühren werden der Teuerung angepasst. Massgebend ist der Index der Konsumentenpreise, Stand am 1. Juli des Vorjahres der Erstellung des Fernwärmean schlusses. Als Ausgangswert gilt der Indexstand vom Dezember 2006 mit 100.6 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte.).

³ Anstelle der Anschlussgebühr kann ein Zuschlag auf dem Wärmepreis gemäss Art. 3 ent richtet werden.

Art. 2 Jährliche Grundgebühr

¹ Die jährlichen Grundgebühren betragen je angeschlossenem Objekt:

je kW Anschlusswert	= Fr. 18.00 bis Fr. 25.00 je Jahr
---------------------	-----------------------------------

² Die jährliche Grundgebühr richtet sich nach den Kapital- und Unterhaltskosten. Sie wird erstmals mit Genehmigung des Gebührentarifs auf Fr. 20.00 je Jahr und Anschlusswert festgelegt.

³ Bei einer wesentlichen Veränderung eines dieser Preiselemente sowie der Teuerung wird die jährliche Grundgebühr innerhalb des Rahmens nach Abs. 1 durch den Gemeinderat periodisch neu festgelegt.

Art. 3 Wärmepreis

¹ Der Wärmepreis errechnet sich nach den Wärmeerwerbskosten und liegt zwischen 9 und 14 Rappen je kWh. Für die ersten sechs Betriebsjahre beträgt er 11,5 Rappen je kWh.

² Bei einer wesentlichen Veränderung des Wärmeerwerbspreises wird der Wärmepreis ab dem siebten Betriebsjahr innerhalb des Rahmens nach Abs. 1 durch den Gemeinderat neu festgelegt.

³ Der Zuschlag auf dem Wärmepreis anstelle einer Anschlussgebühr gemäss Art. 1 Abs. 3 liegt zwischen 1,5 und 2,5 Rappen je kWh. Für die ersten sechs Betriebsjahre beträgt er 2 Rappen je kWh; ab siebtem Jahr wird er vom Gemeinderat neu beurteilt.

Art. 4 Verzugszins, Mahn- und Verfügungsgebühren

¹ Der Verzugszinssatz beträgt 5 %.

² Die Mahn- und Verfügungsgebühren bemessen sich aus dem geltenden Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Röthenbach i.E.

Art. 5 Inkrafttreten

Der Anhang I "Gebührentarif über die Abgabe von Fernwärme" tritt vorbehältlich der vorgängigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 01. Juli 2007 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Der vorliegende Gebührentarif wurde nach Genehmigung durch den Gemeinderat am 30.10.2006 von der Gemeindeversammlung Röthenbach am 09.02.2007 genehmigt.

3538 Röthenbach, 09.02.2007

GEMEINDEVERSAMMLUNG RÖTHENBACH I.E
Der Versammlungsleiter Der Sekretär

sig. Hans Ramseier sig. Ernst Lüthi

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Röthenbach i.E. bescheinigt hiermit, dass dieser Gebührentarif während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 09.02.2007 auf der Gemeindeverwaltung Röthenbach öffentlich aufgelegt hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Amtsanzeiger Signau Nr. 52 vom 28.12.2006 und Nr. 01 vom 04.01.2007 publiziert.

Gegen den Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde geführt worden.

3538 Röthenbach, 12.03.2007

Der Gemeindeschreiber
sig. Ernst Lüthi

Anhang II

Technische Anschlussbestimmungen für den Wärmeverbund Röthenbach

vom 09.07.2007

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Röthenbach i.E., gestützt auf

- Artikel 28 des Reglements Spezialfinanzierung Fernwärme der Einwohnergemeinde Röthenbach i.E. vom 09.02.2007

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen gelten für alle Anlageteile, welche von Heizwasser aus dem Fernwärmenetz durchflossen werden.

Art.2 Allgemeine Bestimmungen

¹ Da die Fernwärmeversorgung zur Wärmeabgabe an verschiedene Abnehmer bestimmt ist, muss bei der Erstellung der Anschluss- und Abnehmeranlagen ein hohes Mass an Sicherheit gewährleistet sein.

² Zur Betriebssicherheit gehört:

- das Vermeiden von störenden Auswirkungen auf andere Abnehmer und von rasch zunehmenden Undichtheiten, welche Personen gefährden und den Betrieb unterbrechen könnten.
- die sachgemässe Konstruktion und Ausführung der Anlagen, um Störungen, Ermüdungsbrüche, Korrosionen usw. zu vermeiden.

³ Die an das Fernwärmenetz anzuschliessenden Anlagen müssen allen im Kanton geltenden, behördlichen Vorschriften entsprechen sowie nach den jeweiligen Regeln der Technik berechnet und ausgeführt werden (es dürfen nur SEV-geprüfte elektrische Apparate mit gültigem SEV-Prüfbericht und Sicherheitszeichen am Leistungsschild montiert werden).

⁴ Für die Auswahl der Materialien, die Verarbeitung, das Schweiessen und die thermische Behandlung der Schweissungen gelten, wenn nichts anderes bestimmt wird, die VSM-Normen sowie die Vorschriften und Bestimmungen des SVTI ehem. SVDB (für ausländische Hersteller die DIN-Norm und VGB-Richtlinien).

Art. 3 Wärmeträger

Die Wärmelieferung erfolgt durch Abgabe von Heizwasser als Wärmeträger aus der Vorlaufleitung, wobei das Wasser nach Durchströmung der Wärmeaustauscher (indirekter Anschluss) des Abnehmers vollumfänglich und abgekühlt in die Rücklaufleitung der Fernwärmeversorgung zurückgeleitet wird. Der Wärmeträger darf in den Anlagen des Abnehmers weder physikalisch noch chemisch verunreinigt werden.

Art. 4 Drücke

Die Anlagen sind für die Druckstufe PN 6 zu dimensionieren. Der Druckabfall der Anlagen des Abnehmers, festgestellt zwischen Vor- und Rücklauf, soll 0,3 bar nicht übersteigen. Die Fernwärmeversorgung hält diese Druckdifferenz geordnete Bezugsverhältnisse vorausgesetzt als Mindestwert aufrecht und ist berechtigt sie unter 0,3 bar zu senken, soweit dadurch der Abnehmer in seinem Wärmebezug nicht benachteiligt wird.

Max. statischer Druck Vorlauf	: 2,0	bar (Höhenunterschied)
Diff. Druck Hauseintritts-Schieber	: 0,3	bar (Normalbetrieb)
Max. Druckverlust Plattentauscher	: 0,15	bar (wenn indirekt)
Max. Druckverlust Regelventil	: 0,15	bar
Max. Druckverlust der gesamten Übergabestation	: 0.3	bar

Art. 5 Temperaturen

¹ Die maximale, für die Bemessung der Anlagen massgebende Temperatur beträgt 80 °C. Die jeweilige Betriebstemperatur ist von der Aussentemperatur abhängig. Bei der Projektierung ist eine möglichst niedrige Rücklauftemperatur anzustreben (variable Massenströme).

² Die Toleranz der Vorlauftemperatur beträgt, wenn nicht anderes vereinbart wurde, + 5 K, bzw. - 2,5 K, kontinuierlicher Bezug vorausgesetzt. Beim gleichzeitigen Einschalten mehrerer Wärmebezüger muss mit einer kurzfristigen Überschreitung der unteren Toleranzgrenze gerechnet werden.

³ Neubau

Max. Vorlauftemperatur in Abhängigkeit der Aussentemperatur	: -10°C	: +50°C
	: +10°C	: +34°C
Max. primäre Rücklauftemperatur Heizbetrieb	: +30°C	
Min. primäre Temperaturdifferenz Vorlauf-Rücklauf	: 15°C	

⁴ Altbau

Max. Vorlauftemperatur in Abhängigkeit der Aussentemperatur	: -10°C	: +75°C
	: +10°C	: +55°C
Max. primäre Rücklauftemperatur Heizbetrieb	: +45°C	
Min. primäre Temperaturdifferenz Vorlauf-Rücklauf	: 20°C	

Art. 6 Brauchwarmwasser

Das Brauchwarmwasser kann über das ganze Jahr von der Fernwärme geladen werden. Für die Brauchwarmwasserladungen sind Zeitfenster vorgesehen.

Art. 7 Betriebsbereitschaft des Netzes

Das Fernwärmenetz ist über das ganze Jahr im Betrieb

Art. 8 Disposition des Anschlusses

Indirekter Anschluss

¹ Normalfall, die anzuschliessende Liegenschaft wird über eine Wärme-Übergabestation (Wärmetauscher) an die Fernwärmeversorgung angeschlossen (siehe Schema). Der Einbau eines Solarspeichers als Uebergabestation ist ebenfalls möglich. Dabei erfolgt der Anschluss zwingend indirekt, d.h. es ist eine Wärmetauscherspirale einzubauen.

Gute Bedienbarkeit, einfacher Unterhalt sowie das Auswechseln der Station müssen sichergestellt sein.

Primärseite

² Die Disposition der Übergabestation wird vom WVRö zwingend vorgeschrieben.

³ Die Übergabestation ab den Hauseintritts-Schiebern gehört zum Lieferumfang des Bezügers. Davon ausgenommen ist der Wärmezähler. Dieser bleibt in Besitz und Unterhaltspflicht des WVRö.

Sekundärseite

⁴ Der Einbau der im Schema "Anschluss indirekt" aufgeführten Armaturen wird vom WVRö gewünscht. Damit kann bei auftretenden Problemen die Situation rasch analysiert werden.

Direkter Anschluss (Ausnahme)

⁵ In Ausnahmefällen ist der direkte Anschluss eines Wärmebezügers (Heizgruppe) ans Fernwärmenetz möglich. Bewilligt wird dies in der Regel nur in der Liegenschaft, in der die Wärmeerzeugung untergebracht ist. Die hausinterne Verteilung muss erhöhten Druckanforderungen genügen. Lüftungen und Bodenheizungen (Sauerstoffaufnahme) dürfen nicht direkt angeschlossen werden.

⁶ Hausseitig sind Umlenkschaltungen zu eliminieren. Hingegen müssen Regelungsmechanismen für einen Heizbetrieb mit variablen Temperaturen vorgesehen werden.

Warmwasseraufbereitung

⁷ Die Ladung des Warmwasserspeichers erfolgt in maximal zwei Zeitfenstern mit maximaler Vorlauftemperatur 75°C. Die Zeitfenster der Warmwasserladung erfolgen versetzt zur Spitzenlast der Wärmeerzeugung (Aufheizperiode) als Lastausgleich. Die Zeitfenster der Steuerungen bei den Wärmebezügern sind mit den Zeitfenstern der Wärmeerzeugung zu synchronisieren.

Umformerraum (Heizraum)

⁸ Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- vorhandener Wasseranschluss
- Steckdose 230 V, ausreichende Beleuchtung
- Entwässerung
- gute Zugänglichkeit
- nach Möglichkeit abschliessbar

Art. 9 Dimensionierung, Materialien

¹ Die zu verwendenden Materialien sollen den unter Punkt 2 gestellten Anforderungen entsprechen. Der Einbau von Teilen aus Buntmetall in das Heizwassernetz ist nicht gestattet. Die der Korrosionsgefahr ausgesetzten Teile sollen aus entsprechend beständigem Material ausgeführt sein.

² Die Betreiber der Fernwärmeversorgung sind berechtigt den Nachweis der vorgeschriebenen Sicherheit zu verlangen.

³ Die Austauschflächen der Wärmeaustauscher müssen aus korrosionsfestem Material hergestellt werden.

Art. 10 Rohre

Die Fernwärmeleitungen im Gebäudeinneren bestehen aus nahtlosen Stahlrohren St 37 nach DIN 629 Blatt 3, oder aus geschweissten Stahlrohren nach DIN 1626 Blatt 3, mit Gütevorschriften nach DIN 5W49, in Normalwandstärken sowie mit Werkabnahmezeugnis. Die Rohre sollen innen und aussen gut gereinigt und frei von Öl und Fett sein. Sie dürfen keine Rillen und Schlagstellen aufweisen. (Für die Dimensionierung der Verbindungsleitungen vgl. Tabelle im Anhang)

Art. 11 Armaturen

Alle Armaturen sind in der Druckstufe PN 6 vorzusehen, Für Absperr- oder Trennarmaturen sind Kugelhähnen einzusetzen.

Art. 12 Entleerungen und Entlüftungen

¹ Die Tiefpunkte der zwischen zwei Absperrorganen gelegenen Leitungsabschnitte müssen eine Entleerungseinrichtung erhalten. Entleerungspunkte sollen jederzeit zugänglich sein.

² Die Hochpunkte der Fernwärmeleitungen müssen eine Entlüftung enthalten. Grundsätzlich müssen die Leitungsabschnitte, die eine Entleerung besitzen, auch mit einer Entlüftung ausgerüstet sein. Für die Entleerungs- und Entlüftungsarmaturen gelten dieselben Anforderungen wie für die Hauptarmaturen. Entleerungs- und Entlüftungsleitungen sind während des Normalbetriebs zu sichern.

Art. 13 Isolation

¹ Die Anlageteile fernwärmeseitig von und ab Wärmemesseinrichtung sind gegen Wärmeverluste zu dämmen. Die Dämmung darf im nassen Zustand keine korrodierende Wirkung auf die Anlageteile ausüben und bei Betriebstemperatur soll sie chemisch stabil und masshaltig sein. Der KWVR verlangt FCKW - freie Isolationen. Die Betreiber der Fernwärmever-sorgung sind berechtigt, den Nachweis zu verlangen.

² Für die Isolationsstärken gelten die Bestimmungen der Kantonalen Energieverordnung (KEnV) des Kantons Bern.

Art. 14 Wärmemessung

¹ Die Wärmezählung wird vom WVRö geliefert.

² Die Wärmemessung wird bei der Inbetriebnahme von einem Beauftragten des WVRö eingestellt und plombiert. Die Ein-, Auslaufstrecke bei der Wärmemessung muss als gerades Rohrstück ausgeführt sein und ist in ihrer Länge vom Rohrinnendurchmesser abhängig.

Einlaufstrecke: 10 x Rohrinnendurchmesser

Auslaufstrecke: 5 x Rohrinnendurchmesser

³ Der Stromanschluss ist kombiniert mit der Wärmeübergabestation auszuführen. D.h. bei Stromausfall oder Abfall der Sicherung wird die Wärmemessung unterbrochen. Damit das ohne Folgen bleibt ist die Regulierung und das Regelventil so zu bauen, dass bei einem Stromausfall das Regelventil schliesst. Der elektrische Anschluss der Messung erfolgt auf Kosten des Abnehmers.

Art. 15 Wärmeleistung

Die abonnierte Wärmeleistung wird zwecks Verrechnung permanent gemessen und aufgezeichnet. Der Beauftragte des WVRö stellt bei der Inbetriebnahme die entsprechende Wär-

meileistung ein und plombiert den Wärmezähler.

Art. 16 Regulierung

¹ Die Regulierung auf der Heizwasserseite (primär) muss durch ein automatisch gesteuertes Ventil erfolgen. Bei einem Ausfall der elektrischen Spannung oder einer Störung muss das Regulierventil gegen einen Differenzdruck von 2 bar schliessen. In stromlosem Zustand ist das Regulierventil geschlossen.

² Mit Rücksicht auf die Wärmemessung muss die Regulierung so gestaltet sein, dass ein Wasserbezug unter 10 % der vereinbarten und garantierten Heizwasserleistung ausgeschlossen ist.

Art. 17 Montage

Die Ausführung soll durch zuverlässiges und qualifiziertes Monteurpersonal erfolgen.

Art. 18 Hydraulische Druckprobe

Nach der Montage ist vor Beginn der Isolierarbeiten eine hydraulische Prüfung des Heizwassersystems durchzuführen. Dazu ist ein Vertreter des KWVR beizuziehen. Das Abpresen geschieht mit einem Druck von 6 bar während mindestens 12 Stunden. Zeigen sich Undichtheiten, so sind Prüfungen nach Behebung der Mängel zu wiederholen.

Art. 19 Reinigung und Korrosionsschutz

¹ Vor dem Anschliessen durch den KWVR ist das Heizwassersystem einer gründlichen Reinigung mittels Durchspülung zu unterziehen (Entfernen von Schlamm, Hammerschlag, Schweissperlen usw.).

² Die Aussenfläche der Anlagen ist nach der Reinigung mit einem Korrosionsschutzanstrich zu versehen.

Art. 20 Kontrolle und Inbetriebnahme

¹ Der WVRö ist berechtigt, während den Ausführungsarbeiten die von ihm als notwendig erachteten Kontrollen durchzuführen. Anlässlich der Druckprobe wird die Anlage durch den Vertreter des WVRö hinsichtlich der Ausführung geprüft und abgenommen.

² Nach Fertigstellung erfolgt die Inbetriebnahme im Beisein des Vertreters des WVRö.

³ Die Vornahme einer Prüfung durch den WVRö bedeutet für den Unternehmer und den Wärmeabnehmer keine Entlastung von seiner Verantwortung für die richtige Ausführung der Anlagen.

Beilage zum Anhang II: Anschlussschema Heizung; indirekter Anschluss

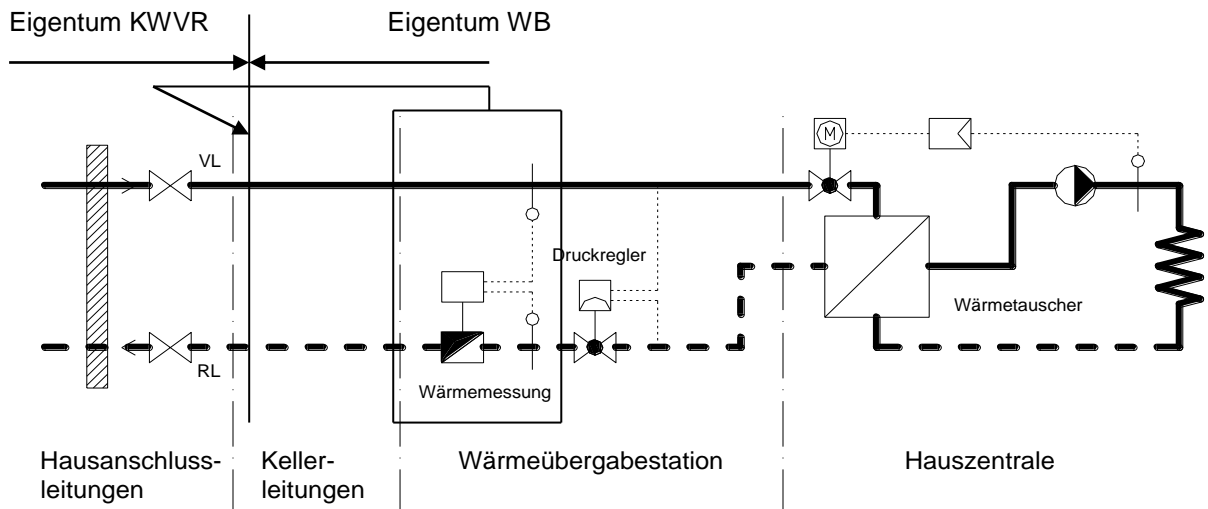


Abb. 1: Versorgungsschema mit den Eigentumsschnittstellen bei indirekter Wärmeübergabe, Variante Differenzdruckregler und Regelventil

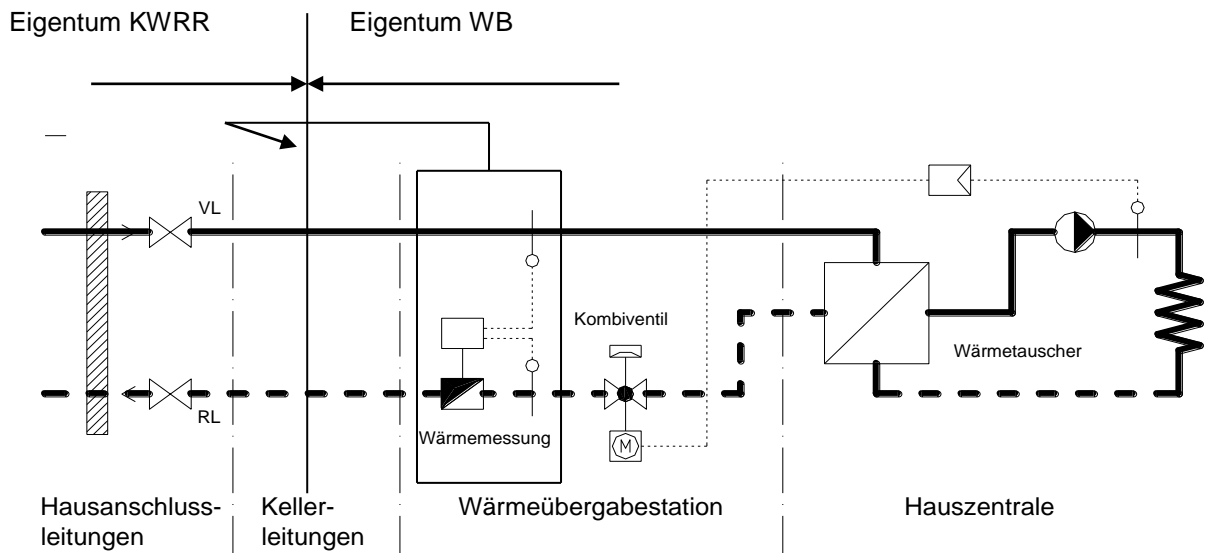


Abb. 2: Versorgungsschema mit den Eigentumsschnittstellen bei indirekter Wärmeübergabe, Variante Kombiventil

Der vorliegenden technischen Anschlussbestimmungen für den Wärmeverbund Röthenbach i.E. wurden am 09.07.2007 durch den Gemeinderat genehmigt und treten rückwirkend auf den 01. Juli 2007 in Kraft.

3538 Röthenbach i.E., 09.07.2007

GEMEINDERAT RÖTHENBACH I.E.
Der Präsident Der Sekretär

sig. Rudolf Megert sig. Ernst Lüthi

Bekanntmachung

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Röthenbach i.E. bescheinigt hiermit, dass die vorstehenden vom Gemeinderat genehmigten technischen Anschlussbestimmungen für den Wärmeverbund Röthenbach i.E. gestützt auf Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Amtsanzeiger Nr. 29 vom 19.07.2007 öffentlich bekannt gemacht wurden.

Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Röthenbach i.E., 20.08.2007

Der Gemeindeschreiber

sig. Ernst Lüthi